

STADT STEINHEIM AN DER MURR

KREIS LUDWIGSBURG

**BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG
für das städtische Jugendhaus (Steinheim)**

vom 18. März 2003

BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG für das städtische Jugendhaus (Steinheim)

vom 18. März 2003

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Steinheim an der Murr vermietet das Jugendhaus (Ludwigsburger Straße 23) generell nur an Mitglieder des Jugendhausvereins, die seit mindestens einem Jahr das Jugendhaus regelmäßig besuchen. Sie erhebt für die private Benutzung des städtischen Jugendhauses die nachfolgend aufgeführten Entgelte und Zuschläge.

§ 2

Benutzungsentgelte Grundgebühr pro Veranstaltung

Veranstaltungen eines Mitgliedes des Jugendhausvereins sind einmal pro Jahr kostenfrei. Bei jeder weiteren Nutzung wird eine Gebühr i.H.v. 60,00 Euro erhoben. Der Heizzuschlag ist jedoch in jedem Fall zu entrichten. Damit sind auch die Kosten für Beleuchtung, Strom- und Wasserverbrauch abgegolten.

Alle Veranstaltungen haben spätestens um 24 Uhr zu enden.

§ 3

Zuschläge

- a) Zuschlag für Heizung in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. in Höhe von 30% der Grundgebühr.
- b) Die Räumlichkeiten sind besenrein bzw. gesaugt zu übergeben. Bei Unterlassung der Reinigung bzw. grober Verschmutzung erfolgt die Nachberechnung einer Reinigungspauschale in Höhe von derzeit 30,00 Euro. Der Mieter trägt auch die Verantwortung für Verschmutzungen des Treppenhauses, des Flurs vor den Toiletten und des Hofraums während der Mietzeit.

§ 4

Bereitstellung der Räume

1. Das Auf- und Abstuhlen ist Sache des Veranstalters.
2. Die Jugendräume werden vom Sozialarbeiter rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung übergeben. Die Rückgabe hat unmittelbar am ersten Werktag nach der Veranstaltung an den Sozialarbeiter zu erfolgen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist.
3. Der Sozialarbeiter übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 5

Anmeldungen und Genehmigungen der Veranstaltungen

1. Der Veranstalter bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Benutzungsentgelte bzw. Zuschläge erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu leisten. Anträge auf Überlassung der Jugendräume zur Abhaltung von Veranstaltungen sind spätestens zwei Wochen vorher bei der Stadtverwaltung Steinheim/Hauptamt schriftlich, anhand eines Benutzungsantrages, einzureichen.
2. Findet eine beantragte und genehmigte Veranstaltung aus Gründen, die der Veranstalter zu vertreten hat, nicht statt, so wird ein Entgelt in Höhe von 50 % der Grundgebühr nach § 2 fällig. § 8 gilt entsprechend.
3. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs bzw. der Anmeldung maßgebend.

§ 6

Schuldner

Kostenschuldner ist grundsätzlich der jeweilige Veranstalter. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner. Ebenso haftet der Antragsteller. Sofern dieser noch nicht volljährig ist, haften dessen Erziehungsberechtigte.

§ 7

Fälligkeit

Die Entgelte und Zuschläge sind eine Woche vor Beginn der Veranstaltung bzw. bei Rechnung Stellung zum angegebenen Datum fällig.

§ 8

Art der Veranstaltungen

1. Das Jugendhaus ist im Falle einer Vermietung an Privatpersonen nicht für öffentliche Veranstaltungen vorgesehen, sondern lediglich für private Feiern. Daher ist ein Verkauf von Getränken und Speisen gegen Entgelt nicht zulässig. Ebenso ist die Erhebung von Eintrittsgeld nicht zulässig. Es gilt ein generelles Alkoholverbot.
2. Die Hinterlegung einer Kautions kann in Einzelfällen verlangt werden.

§ 9

Haftung

1. Die Stadt überlässt dem Nutzer die Räume und deren Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu

Benutzungs- und Gebührenordnung für das städtische Jugendhaus (Steinheim)

prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

2. Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.
3. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.
4. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung am 18. März 2003 in Kraft.